

Der Abend
21. IV. 1919

139

Die Altersversorgung der Krafft- gehilfinnen.

Die Krafftgehilfinnen sind in Gefahr, um die einzige Art der Altersversorgung zu kommen, die ihnen nach dem Besetze bisher in Aussicht stand. Im § 35 der Besetzungsnormschrift für Krafften wurde den Krafftverschleißgehilfinnen nach 15 bis 20jähriger tagloser Führung der Krafft der Anspruch auf eine Krafft gewährt. Bekanntlich arbeitet nun das Staatsamt für Finanzen im Verein mit dem Staatsamt für soziale Fürsorge an einer Vollzugsanweisung, die die künftige Vergebung der Krafften in erster Linie an Kriegsinvalide, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen zum Gegenstand hat. So sehr eine solche Bevorzugung zu begrüßen und anzuerkennen ist, so darf sie nicht auf Kosten anderer Bedürftiger erfolgen, zumal jener, die seit vielen Jahren im Verufe stehen und sich an die einzige Hoffnung klammern, einmal selbst eine Krafft zu erhalten. Dunkel sind die Wege der Staatsämter; dem einen Armen geben sie, was sie dem anderen nehmen. Die Zukunft der Gehilfinnen muß gesichert werden; anderseits muß den Invaliden, Witwen und Waisen geholfen werden. Ein Dilemma, aus dem der Staat unbedingt den Ausgang finden muß.

Der Verein der Krafftgehilfinnen rührt sich bereits, um die Ansprüche seiner Mitglieder zu wahren. Er fordert alle Berufsge nossinnen auf, Namen und Anschrift der Vereinskanzlei (Wien, 5. Bez., Klubergasse 5) mittels Postkarte ehe-
stens bekanntzugeben, um geschlossen die Standesinteressen entschieden vertreten zu können.